



Verordnung über die Verwaltungsgebühren (VGebV)

Vom 29. Juni 2020 (Stand 1. Juli 2020)

Der Stadtrat,

gestützt auf die §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 29 Abs. 2 des Reglements über die Verwaltungsgebühren (VGebR) vom 11. Mai 2020¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Auslagen und Kanzleigebühr (§ 6 VGebR)

¹ Bei Postversand können die Auslagen mit pauschal Fr. 5.- verrechnet werden.

² Für die Erstellung von Fotokopien können folgende Kanzleigebühren erhoben werden:

- a) pro Seite A4: Fr. -.20,
- b) pro Seite A4 farbig: Fr. 1.-,
- c) pro Seite A3: Fr. -.40,
- d) pro Seite A3 farbig: Fr. 2.-.

§ 2 Gebühren in Bausachen (§§ 12, 15 und 16 VGebR)

¹ Für die Berechnung der Gebühren in Bewilligungsverfahren und Zusatzdienstleistungen nach Aufwand gilt ein Stundenansatz von Fr. 130.-.

² Für die Berechnung der Gebühren im Bereich der Feuerschau gilt ein Stundenansatz von Fr. 90.-.

§ 3 Gebühren für den Aufwand der Sicherheits- und Verkehrspolizei bei Sportanlässen und übrigen Veranstaltungen (§§ 23 und 24 VGebR)

¹ Für den übermässigen Aufwand der Sicherheitspolizei für Sportanlässe und übrige Veranstaltungen wird eine Gebühr von Fr. 105.- pro Stunde und Person (inkl. Fahrzeugkosten) berechnet.

¹⁾ SRS [6.6-1](#)

² Für den Aufwand der Verkehrspolizei bei Sportanlässen und übrigen Veranstaltungen wird eine Gebühr von Fr. 105.- pro Stunde und Person (inkl. Fahrzeugkosten) für eingesetzte Polizistinnen und Polizisten und Fr. 85.- pro Stunde und Person (inkl. Fahrzeugkosten) für nebenamtliche Verkehrsdienstleistende berechnet.

§ 4 Gebühren für weiteren besonderen Aufwand der Stadtpolizei (§ 27 VGEbR)

¹ Für weiteren besonderen Aufwand der Stadtpolizei wird eine Gebühr von Fr. 105.- pro Stunde und Person (inkl. Fahrzeugkosten) berechnet.

² Als besondere Dienstleistungen der Stadtpolizei gemäss § 27 Abs. 1 VGEbR gelten im Auftrag Dritter erbrachte Leistungen wie namentlich spezielle Sucheinsätze oder spezieller Schutz bei Mietausweisungen oder beim Zugang zu Liegenschaften.

§ 5 Gebühren Fundbüro (§ 29 VGEbR)

¹ Für den Aufwand im Zusammenhang mit Fundsachen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) unter Fr. 10.-: Fr. 0.-,
- b) Fr. 10.- bis Fr. 50.-: Fr. 5.-,
- c) Fr. 51.- bis Fr. 100.-: Fr. 10.-,
- d) Fr. 101.- bis Fr. 300.-: Fr. 20.-,
- e) Fr. 301.- bis Fr. 500.-: Fr. 30.-,
- f) Fr. 501.- bis Fr. 1'000.-: Fr. 40.-,
- g) über Fr. 1'000.-: Fr. 50.-.

² Für Abklärungen von Mobiltelefonen (IRC-Abfrage) werden zusätzlich zu den Gebühren in Abs. 1 pauschal Fr. 9.- erhoben.

§ 6 Gebühren für Zusatzdienstleistungen (§ 30 VGEbR)

¹ Für Zusatzdienstleistungen wird eine Gebühr von Fr. 85.- pro Stunde erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
29.06.2020	01.07.2020	Erlass	Erstfassung	2020-008

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	29.06.2020	01.07.2020	Erstfassung	2020-008